



Ivo Strahm / Samuel Vogel

Erläuterungen zum Ressourcenprogramm Landwirtschaft (Art. 77a und 77b LwG)

Version 4.0 vom 16.07.2021

Die vorliegenden Erläuterungen präzisieren die Rechtsgrundlage des Instruments „Nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen“ nach Art. 77a und 77b des Bundesgesetzes vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG, SR 910.1). Das Instrument wird im Folgenden „Ressourcenprogramm“ genannt. Die Erläuterungen dienen Trägerschaften von entsprechenden Projekten als Hilfestellung bei der Erarbeitung von Gesuchen.

Die Erläuterungen sind wie folgt aufgebaut: Nach einleitenden Bemerkungen zur Rechtsgrundlage wird das Ressourcenprogramm in den Kontext anderer, ähnlich gelagerter Instrumente und Massnahmen der Landwirtschaft gestellt. Im Anschluss werden die einzelnen Artikel absatzweise erläutert, gefolgt von einer Beschreibung der Prozesse bezüglich Gesucheingabe und -prüfung. Der Anhang enthält einen Überblick über den Prozess von der Projekterarbeitung bis zur -genehmigung sowie über den Ablauf eines Ressourcenprojektes und enthält Gestaltungsvorgaben und Checklisten.

Inhalt

1	Einleitung und Zielsetzung des Ressourcenprogramms	3
2	Das Ressourcenprogramm im Kontext ähnlich gelagerter Instrumente und Massnahmen der Landwirtschaft	4
3	Art. 77a LwG: Grundsatz.....	6
4	Art. 77b LwG: Höhe der Beiträge	8
5	Prozess	10
6	Anhang	11

1 Einleitung und Zielsetzung des Ressourcenprogramms

Die rechtlichen Grundlagen für die Unterstützung der nachhaltigen Nutzung natürlicher Ressourcen wurden im Rahmen der Agrarpolitik 2011 geschaffen. Das Ressourcenprogramm wurde eingeführt, um die von der landwirtschaftlichen Produktion benötigten natürlichen Ressourcen effizienter zu nutzen, den Pflanzenschutz zu optimieren sowie den Boden und die biologische Vielfalt der Landwirtschaft noch besser zu schützen und nachhaltiger zu nutzen. Mit der auf sechs Jahre begrenzten finanziellen Unterstützung von regionalen oder branchenspezifischen Projekten, sogenannten Ressourcenprojekten, soll eine rasche Übernahme von technischen, organisatorischen und strukturellen Neuerungen in der landwirtschaftlichen Praxis erreicht werden (Botschaft zur Agrarpolitik 2011).

Mit der Umsetzung der Agrarpolitik 2014-2017 wurde das Ressourcenprogramm inhaltlich weiterentwickelt. Seither verfolgt jedes Ressourcenprojekt ein Wirkungsziel und ein Lernziel. Neben der im Projekt selber erzielten Wirkung tragen die Projekte so dazu bei, dass die in einem Projekt erfolgreich in der Praxis getesteten Neuerungen über das Projekt hinaus breit in der Landwirtschaft umgesetzt werden können. Entsprechend den beiden Zielen umfasst jedes Ressourcenprojekt ein Monitoring der Wirkung und eine wissenschaftliche Begleitung. Das Ressourcenprogramm ist damit als Innovationsprogramm für die Landwirtschaft positioniert.

Daraus ergibt sich für das Ressourcenprogramm folgende Zielsetzung:

Das regions- und branchenspezifische Programm nachhaltiger Ressourcennutzung gemäss Art. 77a und 77b LwG hat zum Ziel, die von der landwirtschaftlichen Produktion benötigten natürlichen Ressourcen nachhaltiger zu nutzen, den Hilfsstoffeinsatz zu optimieren sowie die biologische Vielfalt der Landwirtschaft besser zu schützen. Dabei verfolgt das Programm einerseits ein Wirkungsziel hinsichtlich der umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Region oder Branche, andererseits ein Lernziel, welches zu einem Wissensgewinn über die Projektlaufzeit und die Region oder Branche hinaus führt. Diese Ziele werden verfolgt, indem mit Hilfe dieses Programms Massnahmen unterstützt werden, die zu einer raschen Übernahme von technischen, organisatorischen, oder strukturellen Neuerungen in der landwirtschaftlichen Praxis beitragen – zunächst in der Projektregion respektive der -branche, später bei gegebener Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit über die Region und Branche hinaus.

2 Das Ressourcenprogramm im Kontext ähnlich gelagerter Instrumente und Massnahmen der Landwirtschaft

Die Gesetzgebung im Agrarbereich umfasst verschiedene Instrumente und Massnahmen mit dem Ressourcenprogramm verwandter Zielsetzung. Die folgenden Beschreibungen geben eine Übersicht und helfen, mögliche Projekte den entsprechenden Instrumenten und Massnahmen zuzuordnen. Wenn die Voraussetzungen von mehreren Erlassen erfüllt sind, erfolgt die Aufteilung der Leistungserbringung nach Art. 12 Subventionsgesetz (SuG).

Direktzahlungen (Art. 70-77 LwG)

Mit Direktzahlungen werden die gemeinwirtschaftlichen Leistungen der Landwirtschaft abgegolten. Sie umfassen verschiedene Beiträge zur Erhaltung und Förderung einer multifunktionalen Landwirtschaft. Insbesondere die Biodiversitätsbeiträge (Art. 73), die Produktionssystembeiträge (Art. 75) und die Ressourceneffizienzbeiträge (Art. 76) unterstützen und fördern ebenfalls eine nachhaltige Ressourcennutzung und die biologische Vielfalt. Die mit Direktzahlungen geförderten Massnahmen sind in der Direktzahlungsverordnung abschliessend bestimmt.

Damit eine Massnahme mit Direktzahlungen breit gefördert werden kann, ist bereits eine hohe Sicherheit für deren Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit nötig, während mit dem Ressourcenprogramm auch Massnahmen unterstützt werden können, deren Wirksamkeit zwar erwiesen ist, deren Praxistauglichkeit jedoch noch in einer Region oder einer Branche getestet werden soll. Es ist möglich, dass mit dem Ressourcenprogramm unterstützte, sich in der Praxis bewährte Massnahmen später ins Direktzahlungssystem übernommen und breit unterstützt werden.

Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG):

Der Bund kann gemeinschaftliche Massnahmen von Produzenten, Verarbeitern oder Händlern kofinanzieren, die zur Verbesserung oder Sicherung der Qualität und Nachhaltigkeit von Erzeugnissen und deren Verarbeitungsprodukten und von Prozessen beitragen. Die Verordnung über die Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit in der Land- und Ernährungswirtschaft (QuNaV) konkretisiert, dass Produktionsstandards und innovative Projekte unterstützt werden können.

Während bei Ressourcenprogrammen der Fokus auf Verbesserungen bei den natürlichen Ressourcen liegt, muss ein Projekt zur Verbesserung der Qualität und der Nachhaltigkeit gemäss Art. 11 LwG zwingend einen Beitrag zur Verbesserung der Wertschöpfung liefern, d.h. einen positiven Einfluss auf die Absatzmenge, den Marktzugang oder den Produzentenpreis haben. Im Fokus liegt eine Stärkung der Zusammenarbeit in der Wertschöpfungskette.

Projekte zur regionalen Entwicklung (Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG):

Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten können vom Bund mit Beiträgen unterstützt werden, sofern die Landwirtschaft vorwiegend beteiligt ist. Sie sind wertschöpfungsorientiert und sollen unter anderem die branchenübergreifende Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und landwirtschaftsnahen Sektoren, namentlich Gewerbe, Tourismus, Holz- und Forstwirtschaft stärken. Sie können auch Massnahmen zur Realisierung öffentlicher Anliegen mit ökologischen, sozialen oder kulturellen Aspekten beinhalten. Die Massnahmen sind mit der Regionalentwicklung und der Raumplanung zu koordinieren.

Während Ressourcenprojekte eine Verbesserung im landwirtschaftlichen Produktionsprozess im Fokus haben, sind Projekte zur regionalen Entwicklung an der Schnittstelle zwischen Agrarpolitik, Regionalpolitik und weiterer Politikbereiche wie zum Beispiel der Pärkepolitik angesiedelt.

Gewässerschutzprojekte in der Landwirtschaft (Art. 62a GSchG):

Stoffe wie Nitrat (NO₃-), Phosphor (P) und Pflanzenschutzmittel (PSM) können durch Abschwemmung oder Auswaschung in die Gewässer gelangen. Überschreitet die Konzentration dieser Stoffe die in der

Gewässerschutzverordnung (GSchV) festgelegten Werte, muss der Kanton das Ausmass und die Ursachen der Verunreinigung ermitteln und die für eine Sanierung notwendigen Massnahmen ergreifen. Art. 62a des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) ermöglicht es dem Bund, die Kantone bei solchen Sanierungsprojekten massgeblich zu unterstützen.

Im Gegensatz zu den Ressourcenprojekten ist die Zielsetzung der Gewässerschutzprojekte auf das Erreichen der Anforderungen der Gewässerschutzgesetzgebung fokussiert.

Vorabklärungen für innovative Projekte (Art. 136 Abs. 3^{bis} und Art. 11 Abs. 3 Bst. a LwG):

Im Rahmen der Vorabklärungen für innovative Projekte können Projektträgerschaften bei der Erarbeitung von wirkungsvollen, auf die Ziele und Instrumente der Agrarpolitik ausgerichteten Vorhaben unterstützt werden. Grundlage dafür ist eine vom BLW genehmigte Projektskizze. Die Finanzhilfe beschränkt sich auf die Vorabklärungsphase von innovativen Projekten bzw. die Erarbeitung von Gesuchen für weiterführende projektbasierte agrarpolitische Förderinstrumente. Der Kanton ist als Beitragsempfänger von dieser Massnahme ausgeschlossen.

Die Erarbeitung von Projekten im Ressourcenprogramm nach Art. 77a und 77b LwG kann mit Finanzhilfen für Vorabklärungen unterstützt werden.

Forschung und Beratung (Art. 116 Abs. 2 und Art. 136 Abs. 3 LwG)

Mit der Finanzierung von Forschungs- und Beratungsprojekten unterstützt das BLW die Generierung von neuem Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft. Dabei handelt es sich z.B. um die Erforschung und Entwicklung neuer Produkte oder Verfahren sowie den Transfer von neuem Wissen in die Praxis.

Ressourcenprojekte enthalten neben der Umsetzung von technischen, betrieblichen und organisatorischen Neuerungen auch Elemente der Beratung, ein Monitoring der Wirkung der unterstützten Neuerungen sowie eine wissenschaftliche Begleitung zur Realisierung des Lernziels. Diese Elemente sind integrale Bestandteile von jedem Ressourcenprojekt, beschränken sich aber auf die für das Projekt nötigen Elemente. Folglich wird die Erforschung und die Entwicklung von Massnahmen in Ressourcenprojekten nicht unterstützt und reine Forschungs- oder Beratungsprojekte können im Rahmen des Ressourcenprogramms nicht finanziert werden.

Weitere Informationen unter: www.blw.admin.ch

3 Art. 77a LwG Grundsatz

¹ Der Bund richtet im Rahmen der bewilligten Kredite **Beiträge an regionale und branchenspezifische Projekte** zu einer **Verbesserung der Nachhaltigkeit** in der Nutzung **natürlicher Ressourcen** aus.

Beiträge: Es handelt sich um Finanzhilfen gemäss Subventionsgesetz (Art. 3 SuG). Die Bestimmungen des SuG sind einzuhalten.

Regionale und branchenspezifische Projekte: Das Projekt muss einen regionalen oder branchenspezifischen Ansatz aufweisen. Auf Projekte von einzelnen Personen kann nicht eingetreten werden.

Bei regionalen Projekten ist die räumliche Abgrenzung des Ressourcenprojekts aufzuzeigen. Dabei muss die Abgrenzung mit den im Projekt verfolgten Zielen abgestimmt sein. Der Projektperimeter stellt in der Regel ein zusammenhängendes Gebiet dar. Von diesem Grundsatz kann abgewichen werden, wenn sich aus der Zielsetzung ein anderer Perimeter ergibt.

Branchenspezifische Projekte sind räumlich nicht begrenzt. Sie zeichnen sich durch eine Eingrenzung der möglichen Teilnehmenden im Hinblick auf die einzelnen Produkte respektive Wertschöpfungsketten aus. Ein branchenspezifisches Ressourcenprojekt muss nicht eine ganze Branche im Sinne der Verordnung über die Branchen- und Produzentenorganisationen (VBPO) umfassen. Es sind Projekte möglich, die nur von den Produzenten einer Produktgruppe gebildet werden.

Verbesserung der Nachhaltigkeit: Ressourcenprojekte haben die dauerhafte Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung der natürlichen Ressourcen gemäss Vorsorgeprinzip zum Ziel. Dabei verfolgt das Programm einerseits ein Wirkungsziel hinsichtlich der in einem Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Region oder Branche, andererseits ein Lernziel, welches zu einem Wissensgewinn über die Projektlaufzeit und die Region oder Branche hinaus führt. Im Fokus stehen Verbesserungen bezüglich der ökologischen Komponente der Nachhaltigkeit. Wenn die genutzte natürliche Ressource ein relevantes Sicherheitsrisiko bei der Produktion darstellt, können auch Verbesserungen in der Sicherheit des landwirtschaftlichen Produktionssystems als Ziel definiert werden. Verbesserung bezieht sich dabei auf die aktuelle Praxis zum Zeitpunkt des Projektstarts. Projekte, die mit der Aufgabe oder einer relevanten Verminderung der landwirtschaftlichen Produktion verbunden sind, werden nicht unterstützt. Bei der Beurteilung der Projekte werden sowohl die angestrebten Verbesserungen berücksichtigt als auch allfällige negative Wirkungen auf andere Komponenten der Nachhaltigkeit.

Natürliche Ressourcen: Es handelt sich um die in Bezug auf die Landwirtschaft relevanten natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser, Luft, Biodiversität oder Energie. Mit dem Programm ebenfalls gefördert werden Optimierungen beim Einsatz von Produktionsmitteln wie beispielsweise Pflanzenschutz- oder Tierarzneimittel, Dünger, Futtermittel oder Energie, welche mit einer Verbesserung in der Nachhaltigkeit der Nutzung der natürlichen Ressourcen verbunden sind.

² Beiträge werden der verantwortlichen **Trägerschaft** gewährt, wenn:

- a. die im Projekt vorgesehenen **Massnahmen** aufeinander abgestimmt sind;
- b. die Massnahmen **voraussichtlich in absehbarer Zeit selbsttragend** sind.

Die Trägerschaft: Die Trägerschaft muss die organisatorischen und fachlichen Kompetenzen für die Realisierung des Projekts sicherstellen. Sie hat die Form einer juristischen Person des öffentlichen (z.B. Gemeinde, Kanton, öffentliche Stiftung) oder privaten Rechts (z.B. Verein, GmbH, private Stiftung). Sie gewährleistet die Umsetzung des Projekts während der gesamten Projektdauer. Die Landwirtschaft soll in der Trägerschaft angemessen vertreten sein. Wissenschaftliche Institutionen können nicht Teil der

Trägerschaft sein. Die Trägerschaft kann einzelne Aufgaben (beispielsweise die Umsetzung des Projekts) an Dritte delegieren. Sie arbeitet im Bereich der Kommunikation mit der Beratungsstelle Ressourcenprogramm zusammen.

Die Trägerschaft ist insbesondere für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- Gesamtverantwortung für das Projekt und Ansprechpartner für das BLW
- Umsetzung und Administration des Projekts
- Berichterstattung an das BLW
- Information und Kommunikation über das Projekt
- Umsetzungskontrolle und Wirkungsmonitoring
- Empfang der Beiträge vom BLW und Weiterleitung
- Sicherstellung der Restfinanzierung
- Vertragsunterzeichnung

Massnahmen: Die Massnahmen in Ressourcenprojekten umschreiben alle zielgerichteten Tätigkeiten, die dazu beitragen, die Projektziele zu erreichen; das heisst alle Massnahmen, die dazu beitragen, technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen umzusetzen, die zur Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Ressourcennutzung in der landwirtschaftlichen Praxis beitragen. Ein Ressourcenprojekt muss einem integralen Ansatz mit einem abgestimmten Mix von Massnahmen folgen. Das heisst, dass neben der direkten Unterstützung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen in der Landwirtschaft auch Beratung, Information und Kommunikation, Wirkungsmonitoring, Umsetzungskontrolle und wissenschaftliche Begleitung integrale Bestandteile eines Ressourcenprojekts sind und Tätigkeiten in all diesen Bereichen als Massnahmen gelten. Die Unterstützung dieser Massnahmen beschränkt sich jedoch auf die für das Projekt nötigen Elemente. Die Erforschung und die Entwicklung von Massnahmen wird in Ressourcenprojekten nicht unterstützt. Reine Beratungs- oder Forschungsprojekte können im Rahmen des Ressourcenprogramms nicht finanziert werden.

In den Projekten werden nachweislich wirksame technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen umgesetzt. Das bedeutet, dass die Wirkung mittels wissenschaftlichen Untersuchungen unter kontrollierten Rahmenbedingungen nachgewiesen werden konnte oder aufgrund von theoretischen Überlegungen oder modellbasierten Resultaten allgemein akzeptiert ist. Die erwartete Wirkung muss nachvollziehbar und quantitativ beschrieben werden können.

Durch die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung einer natürlichen Ressource darf bei den anderen natürlichen Ressourcen insgesamt keine Verschlechterung eintreten. Entsprechende mögliche Nebeneffekte sind im Rahmen der wissenschaftlichen Begleitung zu untersuchen. Bei Zielkonflikten ist eine Abwägung vorzunehmen.

Falls im Projektgebiet der Ressourcenprojekte weitere Aktivitäten oder Projekte bestehen oder neu lanciert werden (z.B. Gewässerschutzprojekte nach Art. 62a GschG, Projekte zur regionalen Entwicklung und zur Förderung von einheimischen und regionalen Produkten gemäss Art. 93 Abs. 1 Bst. c LwG, Artenförderungsprogramme, Projekte, die durch private Gelder unterstützt werden etc.) müssen allfällige Synergien aufgezeigt und genutzt werden. Vorhandene Grundlagen wie zum Beispiel Grundwasserschutzkarten, Erosionsrisikokarten, Vernetzungsrichtlinien oder Luftreinhaltemassnahmenpläne müssen berücksichtigt werden. Die Koordination bezüglich der Zielsetzung und den technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen muss aufgezeigt und sichergestellt werden. Auch mögliche Zielkonflikte und Abgeltungen sowie weitere Planungen und Projekte, die Auswirkungen auf das Ressourcenprojekt haben können, sind aufzuzeigen (z. B. Strassenbau, landwirtschaftliche Strukturverbesserungen etc.).

Sofern für einzelne technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen eines Projektes aufgrund eidgenössischer, kantonaler oder kommunaler Bestimmungen Bewilligungen erforderlich sind, müssen diese rechtskräftig vorliegen, damit Beiträge ausgelöst werden können. Soweit erforderlich sind die

Nachweise einer Publikation nach Art. 24 Raumplanungsgesetz (RPG), Art. 12 und 12a Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG) sowie Art. 55 Umweltschutzgesetz (USG) zu erbringen.

Voraussichtlich in absehbarer Zeit selbsttragend:

Die Beiträge des Bundes stellen eine befristete Anschubfinanzierung dar. Nach Ablauf der Anschubfinanzierung soll die Wirkung in Bezug auf die Verbesserung der Nachhaltigkeit mindestens beibehalten werden. Das Projektgesuch soll bereits aufzeigen, wie die Wirkung des Projekts nach Ablauf der sechsjährigen Projektdauer beibehalten wird. Dafür können verschiedene Faktoren garantieren: die technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen sind nach der Einführung ökonomisch interessant; werden nach Ablauf der Projektdauer verbindlich vorgeschrieben; werden nach Ablauf der Projektdauer von Dritten weiterfinanziert; etc.

Kann im Projektgesuch noch nicht abschliessend dargelegt werden, wie die Wirkung nach Projektende beibehalten werden kann, muss diesbezüglich ein glaubhafter Weg aufgezeigt und spätestens im Zwischenbericht nach drei Jahren die Beibehaltung der Wirkung in einem verbindlichen, durch das BLW zu genehmigenden Konzept dargelegt werden. Zwei Jahre nach Projektende ist in einem Bericht zudem darzulegen, ob die Wirkung tatsächlich beibehalten werden konnte. Dazu muss einerseits das Wirkungsmonitoring zwei Jahre über die Projektlaufzeit weitergeführt werden. Andererseits ist die Weiterführung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen aufzuzeigen.

4 Art. 77b LwG Höhe der Beiträge

¹ Die Höhe der Beiträge richtet sich nach der **ökologischen und agronomischen Wirkung** des Projekts, namentlich der Steigerung der Effizienz im Einsatz von Stoffen und Energie. Sie beträgt **höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten** für die Realisierung der Projekte und Massnahmen.

Ökologische und agronomische Wirkung des Projekts: Die Verbesserung der Nachhaltigkeit in der Nutzung natürlicher Ressourcen wird in Bezug auf das Lern- und Wirkungsziel beurteilt. Die Trägerschaft setzt sich ambitionierte Wirkungsziele und bestimmt für die Erreichung dieser Ziele wirkungsvolle technische, organisatorische oder strukturelle Neuerungen. Im Rahmen des Monitorings wird deren Wirkung im Projekt aufgezeigt. Mit dem Lernziel und der damit verbundenen wissenschaftlichen Begleitung wird gezielt darauf hingearbeitet, Erkenntnisse zur Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit der im Projekt umgesetzten technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen mit Wert über das Projekt hinaus zu generieren. Dies im Hinblick auf eine spätere Umsetzung der Neuerungen über die Projektregion respektive -branche hinaus. Die Wirkung ergibt sich aus der Qualität der wissenschaftlichen Begleitung.

Anrechenbare Kosten:

Die durch ein Ressourcenprojekt anfallenden Kosten werden in anrechenbare und nicht-anrechenbare Kosten unterteilt. Die anrechenbaren Kosten umfassen folgende Kategorien:

- Projektleitung
- Projektadministration
- Umsetzung der technischen, organisatorischen oder strukturellen Neuerungen
- Beratung
- Information und Kommunikation
- Umsetzungskontrolle
- Wirkungsmonitoring
- Wissenschaftliche Begleitung

Bezüglich der Anrechenbarkeit der Kosten wird nicht unterschieden, ob es sich um eine private oder um eine öffentlich-rechtliche Trägerschaft handelt.

Bezüglich der wissenschaftlichen Begleitung sind Kosten anrechenbar, die eine Untersuchung der Umsetzbarkeit und Praxistauglichkeit betreffen. Dies umfasst die Untersuchung der Wirksamkeit der Massnahme unter Praxisbedingungen respektive im Kontext eines Landwirtschaftsbetriebes sowie der real auftretenden Nebenwirkungen. Die Wissenschaftlichkeit sowie der Einbezug des aktuellen Fachwissens zu den einzelnen Massnahmen müssen gegeben sein.

Als anrechenbare Kosten gelten nur Kosten, die tatsächlich entstanden sind. Damit sind nur Kosten nach Abzug allfälliger Zahlungsvergünstigungen anrechenbar. Ein nachträglicher Verzicht auf Forderungen von Dritten gegenüber der Trägerschaft ist nicht erlaubt (Forderungsverzicht).

Eigenleistungen gelten in folgenden Fällen als anrechenbare Kosten:

- Eigenleistungen von Mitgliedern der Trägerschaft. Ausgenommen davon sind Institutionen, welche vom Bund anderweitig finanziell unterstützt werden.
- Eigenleistungen der Landwirte und Landwirtinnen bei einzelbetrieblichen baulichen Massnahmen.

Es werden nur Kosten berücksichtigt, die unmittelbar für die Realisierung des Projekts entstehen und die für das Erreichen der definierten Ziele unbedingt erforderlich sind. Bestehende und anerkannte Grundlagen sind beim Herleiten der Kosten zu berücksichtigen (z. B. Deckungsbeiträge, Tarife von Agroscope, Tarife gemäss Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren (KBOB) etc.). Beim Herleiten der Kosten ist neben dem Mehraufwand auch der direkte monetäre Nutzen einer Massnahme im Rahmen des Projekts zu berücksichtigen (beispielsweise durch Einsparungen bei der Düngung infolge erhöhter Nährstoffeffizienz).

Das Herleiten der Kosten muss nachvollziehbar und detailliert aufgezeigt werden. Innerhalb der einzelnen Kategorien sind die Kosten nach deren Art, Menge, Einheit, Ansatz sowie dem Beitragsempfänger aufzuführen. Die Kosten müssen nach Vorgabe der Tabellen 3 und 4 im Anhang 6 dargestellt werden.

Das BLW behält sich vor, für einzelne Kategorien maximale Anteile festzulegen (z. B. Anteil für die Projektadministration).

Als nicht-anrechenbar gelten Kosten, die bei der Gesuchbearbeitung anfallen. Die Gesuchbearbeitung kann unter den in Ziffer 2 genannten Voraussetzungen mit Finanzhilfen für Vorabklärungen gemäss Art. 136 Abs. 3^{bis} LwG unterstützt werden.

Höchstens 80 Prozent: Die Beiträge betragen höchstens 80 Prozent der anrechenbaren Kosten. Für die Kategorien Projektadministration und Beratung betragen die Beiträge maximal 50 Prozent der anrechenbaren Kosten.

Die Trägerschaft sichert die Restfinanzierung am Projekt. Sie kann sich dabei auf andere Finanzierungsquellen (private Organisationen, Gemeinden, Kantone oder weitere) stützen. Diese Gelder müssen an die Trägerschaft übergehen und können nicht in Form eines Forderungsverzichtes geleistet werden.

²Gewährt der Bund für die gleiche Leistung auf derselben Fläche gleichzeitig Beiträge oder Abgeltungen nach diesem Gesetz, nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz oder Abgeltungen nach dem Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991, so werden diese Beiträge von den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Doppelsubventionen sind in jedem Fall auszuschliessen. Dies betrifft neben dem Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz und dem Gewässerschutzgesetz auch Subventionen von anderen Gesetzen wie beispielsweise dem Energiegesetz.

Werden einzelne Massnahmen aus einem Ressourcenprojekt oder Elemente davon durch andere Förderinstrumente des Bundes unterstützt, ist der Gesuchsteller verpflichtet, dies in den Gesuchunterlagen darzustellen. Weitere Finanzhilfen oder Beiträge des Bundes müssen einzeln aufgezeigt werden (z. B. Strukturverbesserungen, NHG-Beiträge etc.) ebenso wie weitere bestehende Abgeltungen durch Dritte (z. B. Beiträge des World Wildlife Fund (WWF), Fonds Landschaft Schweiz (FLS), kantonale Beiträge etc.). Die entsprechenden Beiträge werden bei den anrechenbaren Kosten abgezogen.

Thematische resp. inhaltliche Überschneidungen unterschiedlicher Projekte im gleichen Projektgebiet werden nicht doppelt abgegolten.

5 Prozess

Projekterarbeitung und -genehmigung:

Der Prozess von der Projekterarbeitung bis zur Projektgenehmigung läuft gemäss dem Schema in Anhang 1. Die Trägerschaft kann zur Entwicklung von Ideen, zur Formulierung von Skizzen und zur Erarbeitung von Gesuchen die BLW-externe Unterstützung der Beratungsstelle des Ressourcenprogramms in Anspruch nehmen. Die Leistungen der Beratungsstelle werden dabei direkt zwischen der Trägerschaft und der Beratungsstelle abgemacht. Den Trägerschaften wird empfohlen, möglichst früh in der Projekterarbeitung mit der Beratungsstelle Kontakt aufzunehmen. Die Kontaktangaben der Beratungsstelle sind auf der [Internetseite](#) des BLW aufgeführt. Die Beratung ist bis zu einem bestimmten Umfang für die Trägerschaft kostenlos.

Die Erarbeitung eines Gesuches für ein Ressourcenprojekt erfolgt in zwei Stufen (siehe Anhang 1):

- **Skizze (Stufe 1):** Um ein Projektgesuch einreichen zu können, muss vorgängig zwingend eine Projektskizze eingereicht und vom BLW positiv beurteilt werden. Die Struktur und der Inhalt der Projektskizze sind in Anhang 3 vorgegeben. Die Projektskizze wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Experten begutachtet. Das BLW entscheidet über die Annahme (ggf. mit kleinen Anpassungen) oder die Ablehnung (mit Begründung) der Projektskizze. Wird die Projektskizze abgelehnt, kann sie überarbeitet und zu einem späteren Termin wieder eingereicht werden. Die Trägerschaft kann die Projektskizze an 4 Terminen pro Jahr einreichen. Die Termine sind auf der [Internetseite](#) des BLWs publiziert.
- **Gesuch (Stufe 2):** Auf Basis der angenommenen Projektskizze erarbeitet die Trägerschaft ein Projekt. Die Struktur und der Inhalt des Projektgesuches sind im Anhang 4 vorgegeben. Das vollständige Gesuch kann jeweils bis zum 31. März eingereicht werden. Das Gesuch wird durch mindestens drei durch das BLW zu bezeichnende Experten und fakultativ durch die Begleitgruppe begutachtet. Nach der Begutachtung stellt die Trägerschaft dem BLW und den Mitgliedern der Begleitgruppe des Ressourcenprogramms das Projekt vor und beantwortet Fragen. Im Anschluss erarbeitet die Begleitgruppe unter Einbezug der Gutachten der Experten eine Empfehlung zuhanden des BLW. Das BLW entscheidet, ob es auf ein Gesuch eintritt oder das Gesuch ablehnt. Bei Eintreten werden der Trägerschaft mit dem Entscheid mitgeteilt, wo Unklarheiten bestehen und Änderung an einem Projekt gewünscht werden. Es folgt eine eingehende Diskussion mit der Trägerschaft und eine entsprechende Überarbeitung des Gesuchs durch die Trägerschaft. Ablehnende Entscheide werden begründet und als anfechtbare Verfügungen formuliert. Bei Ablehnung ist eine Neueinreichung des Projekts auf der Basis derselben, bereits vom BLW bewilligten Projektskizze möglich.

Entsprechen die Gesuchunterlagen für das Ressourcenprojekt den Anforderungen des BLW, schliesst das BLW mit der Trägerschaft einen Vertrag ab. Dieser regelt insbesondere:

- die Zielsetzung des Projekts;
- die Massnahmen zur Erreichung der Zielsetzung;

- die Umsetzung;
- das Vorgehen zur Beibehaltung der Wirkung;
- die Berichterstattung und Kommunikation;
- die Höhe der Finanzhilfe;
- die Auszahlung der Finanzhilfe;
- die Auflagen und Bedingungen des Bundes;
- die Vorkehrungen bei Nichterreichung der Zielsetzung;
- die Befristung und Auflösung des Vertrags.

Die vollständigen Gesuchunterlagen können jeweils per 31. März beim BLW zur Prüfung eingereicht werden. Entsprechen die Gesuchunterlagen den Anforderungen und wird ein Vertrag abgeschlossen, beginnt die Vertragslaufzeit frühestens im Folgejahr der Projekteinreichung. Die Gesuchprüfung dauert ca. 6 bis 8 Wochen.

Spätestens bei der Einreichung der Projektskizze beim BLW hat die Trägerschaft das kantonale Landwirtschaftsamt in den Kantonen, in denen das Projekt umgesetzt werden soll, darüber zu informieren.

Bis spätestens mit der Einreichung des Zwischenberichts im dritten Projektlaufjahr kann die Trägerschaft eine Anpassung des Projekts beantragen (z.B. Änderungen der Massnahmen, Beiträge etc.). Die Projektanpassung muss vom BLW bewilligt werden.

Ablauf eines Ressourcenprojektes:

Der Ablauf eines Ressourcenprojekts folgt dem Schema in Anhang 2.

Die Trägerschaft erstellt jährlich einen Kurzbericht. Im dritten Jahr wird ein Zwischenbericht und im letzten Jahr ein Schlussbericht erstellt. Zwei Jahre nach Abschluss des Projekts wird ein Bericht über die Beibehaltung der Wirkung nach Projektende erstellt. Die Berichte haben die in Anhang 7 dargestellten Inhalte zu umfassen. Spätestens im Zwischenbericht muss die Beibehaltung der Wirkung dargelegt werden. Die Berichte müssen bis Ende März resp. Ende Juli des Folgejahres eingereicht werden (siehe Anhang 2).

Die Jahresrechnung ist als Sammelrechnung bis spätestens am 31. Januar des Folgejahres beim BLW einzureichen. Wenn zwischen dem 1. Oktober und dem 30. November beim BLW eine Finanzhilfe beantragt wird, ist beim BLW bis Ende September eine Schätzung der Finanzhilfe einzureichen. Ende März des Folgejahres muss die Schlussrechnung eingereicht werden, wenn diese nicht bereits durch die Jahresrechnung abgedeckt ist. Es erfolgt eine einzelne Auszahlung vom BLW an die Trägerschaft. Die Trägerschaft ist verantwortlich für die Weiterleitung der Mittel an die Mitglieder der Trägerschaft und Dritte. Der Beizug einer unabhängigen Revisionsstelle für die Überprüfung der jährlichen Abrechnung wird empfohlen.

Das BLW hat aufgrund des Zwischenberichts die Möglichkeit Projektanpassungen zu fordern. Wird das Konzept zur Beibehaltung der Wirkung erst mit dem Zwischenbericht dargelegt, muss dieses vom BLW genehmigt werden.

Die Kontrolle der Umsetzung der Massnahmen (Umsetzungskontrolle) ist durch eine sachgemässe und unabhängige, in der Regel akkreditierte Kontrollstelle vorzunehmen.

6 Anhang

Der Anhang der Erläuterungen ist in einem separaten Dokument erfasst.